



Förderantrag - Ladeinfrastruktur

Zuschussrichtlinie Elektromobilität vom 26.08.2019

Förderantrag per Mail an: zuschuesse@hallbergmoos.de

1. Verpflichtende Angaben zur Antragstellerin/ zum Antragsteller

Privatperson	<input type="checkbox"/>	Gemeinnützige Organisation	<input type="checkbox"/>
Unternehmen	<input type="checkbox"/>	Wohnungseigentümergeinschaft	<input type="checkbox"/>
Freiberuflich Tätiger	<input type="checkbox"/>	Sonstige	<input type="checkbox"/>

Vorname / Nachname	
Firmenbezeichnung	
Straße / Hausnr.	
PLZ / Ort	
Telefonnummer	
Email	

Abweichende Angaben zum Ansprechpartner:

Vorname / Nachname	
Telefonnummer	
Email	

Wichtiger Hinweis: Ihr Antrag kann erst dann bearbeitet werden, wenn Sie alle notwendigen Unterlagen (siehe Checkliste Seite 2 des Antrages) eingereicht haben. Als Eingangsdatum für die Bearbeitung gilt der vollständig eingereichte Antrag.

Bankverbindungen:

VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG IBAN: DE78 7009 3400 0003 2219 54, BIC: GENODEF1ISV

Kreis- und Stadtparkasse Erding IBAN: DE88 7005 1995 0000 3301 00, BIC: BYLADEM1ERD

Freisinger Bank eG IBAN: DE20 7016 9614 0004 2030 03, BIC: GENODEF1FSR

Sparkasse Freising IBAN: DE94 7005 1003 0000 0064 11, BIC: BYLADEM1FSI

2. Geplante/ s Vorhaben

Hiermit wird eine Förderung nach der Zuschussrichtlinie Elektromobilität für folgende geplante – noch nicht begonnene – Maßnahme(n) beantragt (bitte entsprechende Felder der Tabelle ausfüllen):

Bitte beachten Sie:

Gefördert werden Ladepunkte einer am Netz fest installierten Ladestation, die das Laden mit Ladebetriebsart 3 oder 4 ermöglichen gemäß DIN EN 61851-1.

Selbstgebaute Ladeinfrastruktur ist nicht förderfähig.

Die Ladeinfrastruktur muss im Gemeindegebiet Hallbergmoos liegen und darf nicht öffentlich zugänglich sein.

Als Ladestandard sind CHAdeMO und CCS (Combined Charging System) förderfähig, als Steckerarten Typ 1, Typ 2, Combo 2 und CHAdeMO.

Pro Antragstellerin/ Antragsteller und Kalenderjahr werden in der Regel maximal 4 Ladepunkte gefördert. Die Bezuschussung weiterer Ladepunkte muss gesondert begründet und glaubhaft gemacht werden.

Typ der Ladeinfrastruktur	Anzahl d. Ladepunkte	Anschaffungsart	
		Kauf	Leasing
Wallbox (bis einschließlich 22 kW)			
Ladesäule (bis einschließlich 22 kW)			

Zukünftige(r) Standort(e) der Ladeinfrastruktur

Straße / Hausnr.:		Anzahl der Ladepunkte:	
Straße / Hausnr.:		Anzahl der Ladepunkte:	
Straße / Hausnr.:		Anzahl der Ladepunkte:	

Checkliste Maßnahme „Ladeinfrastruktur“

Dem unterschriebenen Förderantrag zur Förderung von Fahrzeugen sind folgende Unterlagen zwingend beizufügen:

- Detailliertes Angebot oder detaillierte Beschreibung der geplanten Ladeinfrastruktur (Auch als Internetausdruck der jeweiligen Modellseite des Herstellers möglich)
- Stromliefervertrag als Nachweis über den Bezug von Ökostrom am Standort der Ladeinfrastruktur

Nur für Wohnungseigentümergeinschaften (WEG):

- Kopie des bestandskräftigen Beschlusses der WEG zur Durchführung der Maßnahme einschließlich einer entsprechenden Beauftragung der Hausverwaltung.
- Bestätigung der Hausverwaltung, dass der Beschluss der WEG nicht angefochten wurde.

3. Förderbedingungen

„Antrag vor Auftrag“: Zuschussfähig sind nur Vorhaben, für welche vor dem Zeitpunkt der Bestellung/ des Abschlusses des Kauf- bzw. Leasingvertrags bzw. vor der Auftragserteilung zur Errichtung der Ladestation die Antragstellerin/ der Antragsteller eine Eingangsbestätigung von der Fördergeberin erhalten hat. Dies bedeutet, dass mit dem Vorhaben vorher nicht begonnen werden darf.

Die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen sowie die Einholung von Kostenangeboten sind Bestandteil der vorausgehenden Planung und zählen nicht als Beginn des Vorhabens.

Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist sich bewusst, dass eine Förderung nur nach Maßgabe der Zuschussrichtlinie Elektromobilität erfolgen kann. Dies bedeutet insbesondere Folgendes:

Doppelförderung

- Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Gemeinde Hallbergmoos gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.
- Die Antragstellerin/ der Antragsteller darf für das geplante/ die geplanten Vorhaben keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen (Mittel des Bundes oder des Freistaates Bayern) beantragt oder erhalten haben und auch in Zukunft keinen weiteren Antrag auf öffentliche Förderung stellen. Wird gegen das Verbot der Doppelförderung verstoßen, sind die gesamten gemeindlichen Fördermittel verzinst mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Ausreichung zurückzuzahlen.

Haltedauer:

Bitte beachten Sie: Die Haltedauer von 3 Jahren beginnt mit der Auszahlung des Förderbetrags. Für Leasingladeinfrastruktur beginnt die Haltedauer mit dem Beginn des Leasingvertrages (s. Ziff. 4.1.4 der Förderrichtlinie).

- Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist verpflichtet, einen vorzeitigen Verkauf bzw. eine vorzeitige Kündigung des Leasingvertrages vor Ablauf der Haltedauer der Ladeinfrastruktur im Sinne dieser Regelung der Zuschussgeberin schriftlich zu melden. Der Förderbetrag ist anteilig (nach vollen Monaten) zurückzuzahlen und der zu erstattende Betrag ab diesem Zeitpunkt mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- Wenn eine geförderte Ladeinfrastruktur vor Ablauf der Haltedauer aufgrund eines Schadens nicht mehr ihre Funktion erfüllen kann, ist die Fördersumme anteilig (nach vollen Monaten) zurückzuzahlen. Die Antragstellerin / der Antragsteller ist verpflichtet, dies der Zuschussgeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ist berechtigt, einen weiteren Förderantrag nach Maßgabe der einschlägigen Zuschussrichtlinie zu stellen. Der zu erstattende Betrag ist ab diesem Zeitpunkt mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- Sollte im Rahmen der Gewährleistung bzw. eines Garantiefalles die geförderte Ladeinfrastruktur durch den Hersteller bzw. den Händler ausgetauscht werden, ohne dass dabei ein neuer Kaufvertrag geschlossen wird, muss die Förderung nicht anteilig zurückbezahlt werden. Der Austausch ist unter Angabe der Seriennummer der neuen Ladeinfrastruktur der Zuschussgeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Standort

- Die geförderte Ladeinfrastruktur muss im Gebiet der Gemeinde Hallbergmoos errichtet werden.
- Die Ladeinfrastruktur ist auf nicht öffentlich zugänglichem Privatgrund zu errichten. Ob ein Ladepunkt öffentlich zugänglich ist, bestimmt sich nach den Vorgaben der Ladesäulenverordnung (LSV) in der jeweils aktuellen Fassung.
- Die Antragstellerin/ der Antragsteller hat aus Gründen der Verkehrssicherheit sicherzustellen, dass auch das Aufladen von Fahrzeugen auf nicht öffentlichem Privatgrund erfolgt. Die Antragstellerin / der Antragsteller ist verpflichtet, alle öffentlichen und privatrechtlichen Vorschriften zur Errichtung und zum Betrieb der Ladeinfrastruktur einzuhalten.

Sonstiges

- Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Zuschussgeberin teilzunehmen.
- Die Ladeinfrastruktur muss durch 100% regenerative Energien versorgt werden.
- Auf Verlangen muss der Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien über den Zeitraum der Haltedauer von der Antragstellerin/ dem Antragsteller nachgewiesen werden.
- Bei Antragstellung durch Contractoren (Betreiber/-innen der Ladeinfrastruktur) ist der Contracting- Nehmer im Contracting-Vertrag darauf hinzuweisen, dass eine Förderung nach diesen Richtlinien in Anspruch genommen wird.
- Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist verpflichtet, als Gebäudeeigentümerin/ als Gebäudeeigentümer den durch Zuschüsse abgedeckten Teil der Kosten für die Ladeinfrastruktur nicht auf die Mieten umzulegen.
- Die Kosten für ein Lastmanagementsystem nach Ziff. 2.2 (1) der Zuschussrichtlinie sind nur dann anteilig förderfähig, wenn sowohl die Ladeeinrichtung wie auch das daran zu ladende E-Fahrzeug eine Ladeleistung von 0 – 11 kW abbilden können.
- Die erstellte oder verstärkte Netzanschlussleistung muss in einem nachvollziehbaren und technisch angemessenen Verhältnis zur Leistungsaufnahme der parallel beantragten Ladeeinrichtung(en) stehen.
- Die vertraglich vereinbarte Leistung(-serhöhung) muss ausschließlich für die Ladeinfrastruktur vorgehalten werden.
- Der Antragstellerin/ dem Antragsteller ist bekannt, dass über ihr/ sein Vermögen/ das Vermögen des Unternehmens bis zur Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein darf.
- Die Einhaltung dieser Verpflichtungen und die Einhaltung der Vorgaben der Zuschussrichtlinie Elektromobilität können jederzeit vor Ort durch die Gemeinde Hallbergmoos oder eine von ihr beauftragte oder bevollmächtigte Person überprüft werden. Auch dem Rechnungsprüfungsausschuss sowie dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband steht ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zu. Dritte können als Sachverständige zur Prüfung herangezogen werden.

4. De-Minimis-Regelung

Der beantragte Zuschuss wird als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) gewährt.

Ihre De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 EUR (bzw. 100.000 EUR im Straßentransportsektor) nicht überschreiten.

5. Subventionserhebliche Tatsachen

Der beantragte Zuschuss ist eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Nach § 264 StGB macht sich u.a. derjenige wegen Subventionsbetrugs strafbar, der über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm auferlegten Mitteilungspflichten verstößt.

Subventionserhebliche Tatsachen sind insbesondere alle

- förderrelevanten Angaben im Zuschussantrag, in den vorgelegten bzw. nach der Eingangsbestätigung noch vorzulegenden Unterlagen sowie im nach der Eingangsbestätigung noch vorzulegenden Verwendungsnachweis,
- Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen des Zuschusses von Bedeutung sind,
- Tatsachen, durch die Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden.
- Alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des gewährten Zuschusses entgegenstehen oder für dessen Rückforderung erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

Ich beantrage die Förderung des/der oben beschriebenen geplanten Vorhabens/ Vorhaben und versichere, dass alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind. Mir ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht.

Die Zuschussrichtlinie Elektromobilität vom 26.08.2019 habe ich zur Kenntnis genommen und bin mit den dortigen Verpflichtungen einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Betroffene Person: Siehe Seite 1 (I.)

Ich willige ein, dass die Gemeinde Hallbergmoos folgende personenbezogene Daten:

- Vor- und Familienname, Titel, Anschrift
- Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse
- Bankverbindung
- Daten zum Förderobjekt (z. B. Hersteller, Modell)

zu folgendem Zweck erfasst und verarbeitet:

- Abwicklung der Zuschussrichtlinie Elektromobilität der Gemeinde Hallbergmoos (Anträge, Berechnung der Zuschüsse, Erstellung der Zuschussbescheide)
- Befragung im Rahmen einer Evaluation

Ich willige ein, dass die o.g. Daten an von der Gemeinde Hallbergmoos beauftragte Evaluatoren zum Zwecke der Kontaktaufnahme für eine anonymisierte Befragung weitergegeben werden.

Meine im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen Daten werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bayerischen Datenschutzgesetzes erfasst und verarbeitet.

Die Abgabe dieser Einwilligung ist freiwillig.

Wird die Einwilligung nicht erteilt, so kann Ihr Förderantrag nicht bearbeitet werden.

Meine datenschutzrechtliche Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Widerrufserklärung ist zu richten an:

Gemeinde Hallbergmoos, Abteilung F - Finanzen, Rathausplatz 1, 85399 Hallbergmoos

Name in Druckbuchstaben

Ort, Datum

Unterschrift der Person bzw.
Personenfürsorgeberechtigten